

äußerten erheblichen Bedenken fallen zu lassen sich bewegen finden könnte.

Denn theils stellt sich die Nothwendigkeit davon, daß in jedem Falle ein Rath des beteiligten Verwaltungsministeriums an der Entscheidung Theil nimmt, um so weniger heraus, als bei den in Frage befangenen Entscheidungen nicht von einer in den Geschäftskreis eines solchen Ministeriums wesentlich eingreifenden Maßregel, sondern bloß von einer Kompetenzfrage die Rede ist, hierüber zu cognosciren aber auch die Rätthe aus den andern Verwaltungsministerien im Stande sein müssen, theils kann aber auch die Commission, sobald sie von dem beteiligten Verwaltungsministerium irgend eine besondere Auskunft noch nöthig haben sollte, dieselbe füglich auf dem Wege der schriftlichen Communication mit dem letztern erlangen.

In Erwägung alles Dessen hält die Deputation dafür, daß die Bestimmung wegen jedesmaliger Ernennung des vierten Ministerialraths durch das beteiligte Verwaltungsministerium in Wegfall zu bringen, und dagegen die Ernennung sämtlicher vier Ministerialrätthe für beständig zu beschließen sein werde, und schlägt in Folge dessen der Kammer vor, daß Seite 409 in der §. 6. Zeile 6 bis mit 10 statt

„drei Ministerialrätthen aus Verwaltungsministerien ebenfalls vom Könige für beständig ernannt, einem vierten Ministerialrathe — besonders abgeordnet wird,“

gesetzt werde:

„und vier Ministerialrätthen aus Verwaltungsministerien, welche ebenfalls vom König für beständig ernannt werden,“

ingleichen daß Zeile 15 statt

sechs beständigen eingeschaltet werde: sieben.

Referent v. Hartmann: Ich habe für jetzt nichts hinzuzufügen, denn die Gründe der Deputation für ihre Meinung sind im Deputationsberichte bereits ausführlich entwickelt worden.

Staatsminister v. Könnert: Mit der Abänderung, welche die geehrte Deputation hier vorgeschlagen hat, kann das Ministerium nicht einverstanden sein. Der Gesetzentwurf sagt: Es sollen drei Ministerialrätthe aus Verwaltungsministerien einmal für immer ernannt, der vierte aber aus dem betreffenden Verwaltungsministerium, zwischen welchem und der Justizbehörde die Differenz entstanden war, für jede einzelne Sache deputirt werden, während die Deputation das letztere wider-rath. Es hält aber das Ministerium die Bestimmung im Gesetzentwurf für eben so rathsam und nothwendig, als unbedenklich. Die Commission soll nicht entscheiden über den Anspruch selbst, sondern nur über die Vorfrage, vor welche Behörde, ob vor die Verwaltungs- oder die Justizbehörde eine Sache gehöre. Es setzt dies allemal eine Kompetenzstreitigkeit voraus, und zwar in zwei Fällen, nämlich, wenn das Justizministerium sich mit dem Finanzministerium darüber nicht hat vereinigen können, ob die Sache vor die Justizbehörde gehöre. In diesem Fall ist beiläufig gesagt, ein Antrag einer beteiligten Privatperson nicht nothwendig, und zweitens, wenn die Ministerien sich gegen die Ansicht des Gerichts dahin vereinigt haben, daß die Sache vor die Verwaltung gehöre, während eine

beteiligte Privatperson die Entscheidung von der Justizbehörde verlangt, so ist der letztere Fall eigentlich in §. 47 der Verfassungsurkunde nicht begriffen, es hat aber bei Gelegenheit des Kompetenzgesetzes die Regierung sehr gern diesen Fall mit aufgenommen, um die Meinung derer, welche im Justizwege eine größere Sicherheit suchen, zu schonen. Immer aber wird eine Ressortstreitigkeit zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, mithin ein Streit zwischen zwei Zweigen der Staatsverwaltung, vorausgesetzt. Diese Differenz soll nun entschieden werden von einer gemischten Commission, die halb aus Justiz- und halb aus Verwaltungsmännern zusammengesetzt ist. Es würde nach dieser Bestimmung der Commission ganz rationell sein, wenn alle vier Verwaltungsrätthe aus demjenigen Verwaltungsministerium entnommen würden, zwischen welchem die Differenz mit dem Justizministerium obwaltet, denn es soll eine gemischte Commission von einer gleichen Anzahl Mitglieder aus jeder Branche sein, und bei der einzelnen Differenz ist stets nur ein Verwaltungsministerium interessirt. Es war jedoch nicht möglich, vier Verwaltungsrätthe aus jedem Ministerio zusammen zu bringen, auch würde die Commission hierdurch zu ambulatorisch geworden sein. Es hat daher das Ministerium als Ausweg in Vorschlag gebracht, daß drei Ministerialrätthe aus Verwaltungsministerien für beständig ernannt, der vierte Verwaltungsrath hingegen allemal aus dem betreffenden Ministerio hinzugezogen werde. Und in der That wird es der geehrten Kammer einleuchten, daß diese Bestimmung eben so rathsam als nothwendig sei. Die Commission soll aus den Gründen, die dafür und dawider sprechen, entscheiden, ob die Sache vor die Verwaltungs- oder vor die Justizbehörde gehöre. Hierzu gehört aber eine so genaue Kenntniß von der Gesetzgebung, der Verfassung und der Organisation des betreffenden einzelnen Verwaltungszweiges nothwendig, daß diese Kenntniß in der That nur einem Mitgliede aus dem betreffenden Verwaltungsministerium beiwohnen dürfte. Es nimmt zwar die geehrte Deputation an, es sei dies nicht nothwendig, weil hier nicht eine wesentliche Entscheidung, sondern nur ein Kompetenzweifel in Frage sei. Aber gerade eine solche Entscheidung kann sehr wesentlich in die Organisation und den Zustand der Verwaltung einschlagen und die ganze Wirksamkeit eines Verwaltungsministeriums bedingen. Die Bestimmung, daß in gewissen Fällen gegen die Verwaltungsbehörde bei der Justiz Klage erhoben werden kann, und daß gewisse Sachen auch von Verwaltungsbehörde als Administrativjustizsachen zu entscheiden sind, ist im Kompetenzgesetze ausgesprochen; Gesetze lassen aber oft Zweifel in ihrer Anwendung übrig, um diese zu entscheiden, soll diese Commission bestellt und aus Mitgliedern von beiden Seiten zusammengesetzt werden. Die Entscheidungsquellen sind zu suchen in dem öffentlichen Recht. Hier schlägt nun, wie schon erwähnt, jedenfalls eine genaue Kenntniß der speciellen Gesetzgebung und der Organisation des betreffenden Verwaltungsministeriums ein, die nicht jedem Mitgliede namentlich nicht den Justizmännern so genau beiwohnen kann, die zunächst